



LS.16.04-09-02-04-V04

ANTRAG Nr. 07/23

nach § 29 GeschO

Ausschuss für Mission, Ökumene und Entwicklung

Betr.: Zuwahl von maximal zwei Vertreter:innen des Internationalen Konvents christlicher Gemeinden in Württemberg (IKCGW) in die Landessynode

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode wird gebeten, künftig bis zu maximal zwei Personen aus dem Internationalen Konvent christlicher Gemeinden in Württemberg (IKCGW) gemäß § 4 Absatz 5 Kirchenverfassungsgesetz in die Synode zuzuwählen.

Diese Personen sind beratende Mitglieder mit Rederecht und ohne Stimmrecht.

Der Internationale Konvent soll innerhalb dieses Rahmens über die Anzahl selbst entscheiden und Personen aus ihrer Mitte vorschlagen.

Begründung:

Dieser Antrag ist ein Folgeantrag zum Antrag Nr. 54/22. Dieser nimmt die Empfehlung des Ältestenrats aus seiner Sitzung vom 10. Februar 2023 auf, die maximale Anzahl der zuzuwählenden Personen auf zwei zu begrenzen.

Stuttgart, 8. März 2023